

**Einbecker Schützengilde von 1457**

- Neugründung 1862 e. V. -

Mitglied des Kreisschützenverbandes Einbeck e. V. und des Deutschen Schützenbundes



**Satzung  
der  
Einbecker Schützengilde  
von 1457  
- Neugr. 1862 e.V. -**

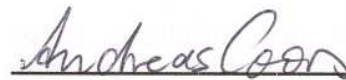
Anmerkung: Die Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Einbeck, den 02.03.2007

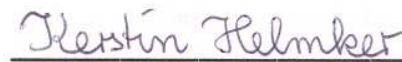
Der geschäftsführende Vorstand:

  
\_\_\_\_\_

1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender

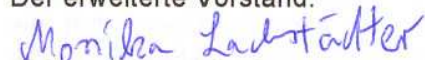

  
\_\_\_\_\_

Schatzmeister

\_\_\_\_\_

Schriftführer

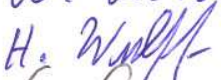
Der erweiterte Vorstand:











Seite 12

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Einbecker Schützengilde von 1457 - Neugründung 1862 e. V. -“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört über den „Kreisschützenverband Einbeck e.V.“ dem „Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.“ und dem „Deutschen Schützenbund“ an.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen

## § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Seite 1

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verein ist zuständig für:

- die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen, sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem KSVE und NSSV vorbehalten ist,
- die Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften,
- Fragen der Schützentradiation auf Vereinsebene,
- Fragen der Schützenjugend auf Vereinsebene,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Vereinsebene,
- die Zusammenarbeit mit dem KSVE, NSSV und DSB.

Soweit der Verein für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem KSVE.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten/te, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, den Bereich Daten und Datenschutz auf den Landesdatenschutzbeauftragten zu übertragen.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Vereinssatzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Vereins. Er hat über seine Tätigkeit dem Vorstand und auf Antrag der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten direkt zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Vereins regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

## § 21 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (s. § 20) zu treuhänderischer Verwaltung an die Stadt Einbeck, um es für eine Neugründung oder Wiedergründung eines Schützenvereins zu wahren.

## § 22 Geschäftsordnung und Satzung

Die Geschäftsordnung und die Satzung des Vereins ist durch die General- bzw. Jahreshauptversammlung oder einfache Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 23 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- zu b) jugendliche Mitglieder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- zu c) Die Ehrenmitgliedschaft und Arten der Ehrentitel regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Jeder unbescholtene Bürger jeden Geschlechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich vom Antragsteller an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, nachdem der Antragsteller dreimal als Gast an Schießabenden des Vereins teilgenommen hat.
3. Ein Antrag, als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, kann direkt an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
4. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
5. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

## § 8 Beitragszahlung

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## § 9 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilliges Ausscheiden.

Ein Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung, unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## § 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und vereinschädigendes Verhalten;
  - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - c) bei Handlungen, die mit der Ehre eines Schützen unvereinbar sind;
  - d) bei grob fahrlässiger Nichtbeachtung der Sportordnung des „DSB“;
  - e) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nach kaufmännischen Grundsätzen;
2. Berufung an die General- bzw. Jahreshauptversammlung ist ausgeschlossen.

## § 12 Beitragsrückstände

1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder des Vereinsvermögens.

4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Abstimmungen und Beschlüsse in Mitgliederversammlungen: Vor jeder Abstimmung ist der betreffende Antrag noch einmal zu verlesen. Die Abstimmung kann öffentlich oder in geheimer Wahl erfolgen. Eine geheime Wahl findet auf Antrag statt.
6. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung richtet sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 20 Vermögen des Vereins

Die Mittel des Vereins, welche zur Erreichung der Vereinszwecke zur Verfügung stehen, sind:

- a) das in Einbeck, Schützenstrasse 19 gelegene Schützenhaus („Weißer Hirsch“) und die Schießsportanlagen;
- b) das vorhandene Inventar (Ketten, Pokale, Fahne usw.), die Schießsportgeräte und die sportlichen Einrichtungen der Schießsportanlagen;
- c) Beiträge der Mitglieder;
- d) die Miete aus Verpachtung des Schützenhauses;
- e) die Miete aus Vermietung der Wohnung im Schützenhaus;
- f) Schießsportgelder, Spenden und sonstige Einnahmen.

## § 17 Haushaltsvorschlag

Vom geschäftsführenden Vorstand ist ein Haushaltsvoranschlag auszuarbeiten und der General- bzw. Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## § 18 Der Sportausschuss

Die Planung und die technische Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen sowie die schießsportliche Weiterbildung der Vereinsmitglieder obliegt dem Sportausschuss. Die Leitung der Mitglieder, Zusammensetzung und die Amtsführung dieses Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 19 Versammlungen

1. Die ordentliche General- bzw. Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und hat spätestens 14 Tage vor der General- bzw. Jahreshauptversammlung schriftlich durch die Post an die Vereinsmitglieder zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl oder Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;
  - d) Anträge
2. Anträge müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden (s. GO).
  3. Jede ordnungsgemäß einberufene General-, Jahreshaupt- oder einfache Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Rückständige Beiträge können auf gerichtlichem Wege eingezogen werden.

## § 13 Ehrengerichtsordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Streitigkeiten zu vermeiden und gegebenenfalls ehrenrechtliche Angelegenheiten untereinander im Rahmen der Abteilungen des Vereins beizulegen. Bei Nichteinigung kann zu diesem Zweck auf Antrag einer Partei ein Ehrenausschuss gebildet werden, der nicht aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes bestehen darf (s. GO).
2. Entscheidungen des Ehrenausschusses sind bindend. Eine Berufung an die General- bzw. Jahreshauptversammlung ist nicht möglich.
3. Die Tätigkeit des Ehrenausschusses ist ehrenamtlich.

## § 14 Abteilungen des Vereins

Aufgrund der verschiedenartig gelagerten sportlichen sowie gesellschaftlichen Betätigungen der einzelnen Mitglieder ist es erforderlich, innerhalb des Vereins selbständige Abteilungen zu unterhalten. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Herren
2. Sportpistole
3. Damen
4. Jugend
5. Fanfarenzug

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen im allgemeinen und ihren speziellen Zweck regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 15 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus:
  - a) Geschäftsführender Vorstand
  - b) Gesamtvorstand
  - c) Sportausschuss
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
3. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Rechtsvertreter beauftragen.
6. Der Gesamtvorstand besteht aus den unter Absatz 2a.) – d.) aufgeführten Mitgliedern und:
  - e. Vereinsschießsportleiter
  - f. Leiter der Herrenabteilung
  - g. Leiter der Sportpistole
  - h. Leiter der Damenabteilung
  - i. Leiter der Jugendabteilung
  - j. stellvertretender Schatzmeister
  - k. stellvertretender Schriftführer
  - l. Gerätewart

### m. Abteilungsleiter des Fanfarenzuges

- Übt ein Abteilungsleiter eine Doppelfunktion aus, so ist der Stellvertreter (z.B. Schießsportwart) mit voller Stimmberechtigung zu Versammlungen des Gesamtvorstandes einzuladen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung mit Ausnahme der Abteilungsleiter der Herren, der Damen und des Fanfarenzuges. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung innerhalb der Abteilungen. Der Leiter Sportpistole, der Schießwart Sportpistole und der Leiter der Jugend sowie der Schießwart der Jugendabteilung werden in der Generalversammlung gewählt.
  8. Die Schießsportwarte der Herren- und Damenabteilungen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und gehören dem Sportausschuss an (s. GO).
  9. Eine Wahlperiode dauert über 4 Rechnungsjahre. Für den geschäftsführenden Vorstand regelt sie sich wie folgt: Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss sich mit der Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers um 2 Jahre überschneiden.
  10. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
  11. Die Amtsführung der Vorstandsmitglieder und die Durchführung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
  12. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

## § 16 Kassenprüfer

1. Die General- bzw. Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.